



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 622.44

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 9 / 2017

zu TOP 4

öffentlich

zur Sitzung am 13. März 2017

Betrifft:

Ermächtigung des ständigen Umlegungsausschusses bei der Gemeinde Starzach zur Durchführung der Baulandumlegung "Dorfgärten" im Ortsteil Felldorf nach § 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Abgrenzungsplan

15. Februar 2017

Datum

Bürgermeister

Thomas Noé

Amtsleiter

Stefan Blank

SACHDARSTELLUNG:

Der Bebauungsplan "Dorfgärten Felldorf" im Ortsteil Felldorf ist seit 27.02.2015 rechtsverbindlich.

Die Erschließung des Planbereichs wurde bisher nicht vorgenommen, weil zunächst daran gedacht war nur die drei Grundstücke einer Bebauung zuzuführen, die direkt am Schloßgartenweg liegen. Dabei hatte man auch vorausgesetzt, dass der sich in nördlicher Richtung an das Grundstück anschließende Grundstückseigentümer mit dem Teilverkauf einer Grundstücksfläche zustimmt.

Da dies zum einen nicht geschehen ist und zum anderen zwischenzeitlich auch in der Gemeinde keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung stehen, hat der Gemeinderat beschlossen die Gesamterschließung des Plangebietes "Dorfgärten" durchzuführen.

Da verschiedene Grundstücke noch nicht der Gemeinde gehören, auf dem beigefügten Lageplan sind die Gemeindegrundstücke zwischen Friedhof und Schloßgartenweg gelb dargestellt, muss ein Umlegungsverfahren durchgeführt werden.

Für die Anordnung der Umlegung und Beauftragung des ständigen Umlegungsausschusses ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Nachdem sich die Verhandlungen mit dem Eigentümer des Flurstückes 128/6 im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt, hinsichtlich des Vorabverkaufs von Teilflächen zum Grundstück der Gemeinde Flst. 128/1 nicht positiv abgeschlossen werden konnten, andererseits der Gemeinderat zwischenzeitlich zu der Entscheidung gekommen ist, das gesamte Bebauungsplangebiet einer Erschließung zuzuführen, ist die Durchführung einer Baulandumlegung notwendig.

Der Gemeinderat sollte deswegen den ständigen Umlegungsumschluss, der als beschließender Ausschuss bei der Gemeinde Starzach eingerichtet ist, mit der Durchführung des Umlegungsverfahrens beauftragen.

Der beschließende Ausschuss wird dann das Verfahren abschließend begleiten. Es ist wie üblich vorgesehen eine Flächenumlegung durchzuführen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass das Büro Angress & Dehmer in Horb mit dem Verfahren beauftragt wird.

Die Kosten des Umlegungsverfahrens sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des Umlegungsverfahrens "Dorfgärten" in Starzach-Felldorf auf der Grundlage der §§ 45 ff. BauGB.
2. Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Vermessungsbüro Angress & Dehmer, Horb a. N. beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.